

Stand 12.11.2015

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit geltenden Fassung vereinbaren die nachfolgenden Städte und Gemeinden

Albruck, Bad Säckingen, Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Dettighofen, Dogern, Eggingen, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Hohentengen a.H., Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Laufenburg, Lottstetten, Murg, Rickenbach, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Wehr, Weilheim, Wutach, Wutöschingen, Waldshut-Tiengen

sowie der Landkreis Waldshut die

**Verbandssatzung
des
„Zweckverbandes Breitband Landkreis Waldshut“**

I. Präambel

Die Versorgung von Bürgern und Unternehmen mit leistungsfähigen Breitbanddiensten ist ein entscheidender Standortfaktor insbesondere für den ländlichen Raum. Die Topographie des Zweckverbandsgebietes, die räumliche Verteilung wie auch die große Zahl der Verbandsmitglieder sowie Art und Umfang der zu bewältigenden Fragestellungen insgesamt stellen hohe Anforderungen an ein effizientes Ineinandergreifen der einzelnen Module.

Um die entsprechende Breitbandversorgung zu fördern, besteht die Aufgabe des Zweckverbandes darin, die Tätigkeit des Landkreises und die seiner Städte und Gemeinden gesamt- und mitgliederübergreifend zu koordinieren mit dem Ziel, dass ein landkreisweites zusammenhängendes Breitbandnetz (Backbone- und örtliche Netze) als Hoch- und Höchstleistungsnetz aufgebaut wird. Durch den Zusammenschluss im Zweckverband soll eine bestmöglich abgestimmte Umsetzung der Planung und des Ausbaus erfolgen; es sollen Synergien genutzt und eine Entwicklung des Gesamtnetzes in funktionsfähigen, sich gegenseitig ergänzenden und aufwärtskompatiblen Teilschritten gewährleistet werden.

Ziel des Zweckverbandes ist es auch, entsprechendes Know-how zu erwerben, weiterzuentwickeln und zu wahren, damit eine optimale und fachlich qualifizierte Beratung unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklung auf dem Breitbandmarkt sowohl in technischer, als auch in wirtschaftlicher und förderrechtlicher Hinsicht gewährleistet ist. Zu allen Aufgaben kann er sich Dritter bedienen bzw. Dritte beauftragen.

Dem Landkreis Waldshut verbleibt dabei insbesondere die Aufgabe, die Infrastruktur zur Herrichtung oder Verbesserung eines Breitbandnetzes im Zweckverbandsgebiet (Backbone-Netz mit 2 Übergabestellen/Anbindungen je Stadt/Gemeinde für den Anschluss der örtlichen Netze (Stadt- und Gemeinernetze) zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen und zu unterhalten. Der Landkreis wird seinen Städten und Gemeinden im Landkreis Waldshut die gleichberechtigte Nutzung einräumen.

Den Städten und Gemeinden ist die Aufgabe vorbehalten, ihr jeweiliges örtliches Netz zu planen, weiterzuentwickeln, (aus)zubauen, an das Backbone-Netz des Landkreises anzuschließen und zu unterhalten.

Landkreis und Städte/Gemeinden sind für den späteren Betrieb und die Unterhaltung ihres eigenen Netzes selbst verantwortlich.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Zweckverbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

1. Die Städte und Gemeinden Albbruck, Bad Säckingen, Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Dettinghofen, Dogern, Eggingen, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Hohentengen a.H., Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Laufenburg, Lottstetten, Murg, Rickenbach, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Wehr, Weilheim, Wutach, Wutöschingen, Waldshut-Tiengen sowie der Landkreis Waldshut bilden einen Zweckverband im Sinne des GKZ.
2. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut“.
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.
4. Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
5. Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ), im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Sätze 2, 3 GKZ.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandtätigkeit (Planung, Finanzierung, Aufbau und Betrieb der Netze) seiner Verbandsmitglieder im Hinblick auf die zukünftige Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstigen Nutzer (Hoch- und Höchstleistungsnetze) im Zweckverbandsgebiet gesamthaft und mitgliederübergreifend zu koordinieren und diese zu beraten.
Er wird hierzu insbesondere
 - die Netzstrukturen einschließlich der jeweiligen Planungsstände fortwährend analysieren, um für das Zweckverbandsgebiet eine optimierte Fortentwicklung des Netzes in Teilschritten sowie eine optimierte Nutzung von Synergieeffekten zu befördern.
 - darauf hinwirken, dass die optimierte Fortentwicklung des Netzes auch eine frühzeitige und mit dem künftigen Gesamtnetz verträgliche Betriebsaufnahme in einem oder mehreren Teilnetzen ermöglicht.
 - darauf hinwirken, dass Planungen, Ausführungsplanungen, Ausschreibungen und Zuschussanträge bezogen auf das einzelne Verbandsmitglied aber auch mitgliederübergreifend aufeinander abgestimmt und sich gegenseitig sinnvoll ergänzend ausgeführt werden.
2. Der Zweckverband erfüllt darüber hinaus die Aufgaben, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Er kann mit kommunalen Trägern, die außerhalb des Zweckverbandsgebietes liegen, zusammenarbeiten, soweit dies sich in seinen Aufgabebereich einfügt und im Interesse seiner Verbandsmitglieder ist.
3. Der Zweckverband stellt Zuschussanträge im Namen seiner Verbandsmitglieder. Die Anträge werden vom jeweiligen Verbandsmitglied konkret ausgearbeitet und mit dem Zweckverband vorab abgestimmt.

4. Der Zweckverband wirkt bei der Ausarbeitung der notwendigen Antragsunterlagen seiner Verbandsmitglieder für den Bau des Backbone-Netzes und der örtlichen Netze mit. Zu erfolgreiche Ausschreibungen von Baumaßnahmen sind vom jeweiligen Verbandsmitglied vorab mit dem Zweckverband abzustimmen.

5. Der Zweckverband nimmt die Ausschreibung/en für den Betrieb des Backbone-Netzes und der örtlichen Netze im Namen seiner Verbandsmitglieder vor.

6. Der Zweckverband wird ermächtigt, für seine Verbandsmitglieder Masterpläne und Wirtschaftlichkeitsprognosen zu erstellen oder zu beauftragen.

7. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelner Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen bzw. Dritte beauftragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Versammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden. Die Versammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

2. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den/die Bürgermeister/in, der Landkreis Waldshut durch den Landrat, vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.

3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Geschäftsgang

1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

2. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

3. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss. Abweichende höhergesetzliche Regelungen haben Vorrang.

4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 GKZ.

5. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Jedes Verbandsmitglied hat 1 Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

Soweit sich ein Beschluss auf die Umlage/Kostenbeteiligung des Landkreises Waldshut unmittelbar oder mittelbar auswirkt, kann dieser nur mit Zustimmung des Landkreises Waldshut erfolgen, soweit die jährliche finanzielle Auswirkung nicht unerheblich ist. Von einer nicht unerheblichen Auswirkung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Beschluss bzw. dessen Umsetzung zu einer Umlagen- oder/ und Kostenerhöhung von mehr als 30.000 €/Jahr führt. Dasselbe gilt, wenn der Umlagen- bzw. Kostenanteil sich bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum um mehr als 50.000 € in diesem Zeitraum erhöht. Kreditaufnahmen, die sich auf die Umlage/Kostenbeteiligung des Landkreises auswirken, können nur mit Zustimmung des Landkreises Waldshut getroffen werden.

6. Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigung von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 6 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung und Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

3. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden übernimmt der Landrat des Landkreises Waldshut dessen Aufgaben. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.

4. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

- die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Vergabe von im Haushaltsplan veranschlagten Lieferungen und Leistungen,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € je Vorhaben,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.

5. Ist eine Angelegenheit so dringend, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist. Im Übrigen gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften sowie § 13 Abs. 6 Satz 3 GKZ entsprechend.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 7 Bedienstete des Zweckverbandes

1. Zur sachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat die Verbandsversammlung einen kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen.

2. Dem kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte nach den geltenden Grundsätzen des Gemeindefirtschaftsrechts (NKHR).

3. Zur Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann entweder ein technischer Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt werden oder vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung ein geeignetes Fachbüro oder ein Dritter beauftragt werden.

4. Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.

5. Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von den Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern geregelt.

6. Für den Fall, dass ein technischer Verbandsgeschäftsführer bestellt wird, sind zur Sicherung des Vieraugenprinzips die Aufgaben des kaufmännischen Verbandsgeschäftsführers und des technischen Verbandsgeschäftsführers personell zu trennen. Bedient sich der Zweckverband dazu geeigneter Verbandsmitglieder bzw. deren Bediensteten, ist zur Sicherung einer effizienten Geschäftsführung anzustreben, die beiden Verbandsgeschäftsführer räumlich und personell einem Verbandsmitglied zuzuordnen.

7. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so vertreten die beiden Geschäftsführer den Zweckverband gemeinschaftlich oder zusammen mit dem Stellvertreter des anderen Geschäftsführers.

§ 8 Rechnungs- und Wirtschaftsführung

1. Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Gemeindefirtschaftsrechts nach Maßgabe des § 18 GKZ entsprechend.

2. Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 9 Zweckverbandskassenverwaltung

1. Die Zweckverbandskasse ist von einem Verbandsmitglied zu führen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied geregelt.

2. Die dem Verbandsmitglied für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

3. Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung (Tagegeld, Reisekosten). Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 10 Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfungen werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldshut übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

1. Die Höhe der Umlagen der Verbandsmitglieder richten sich danach, welche Aufgaben der Zweckverband im jeweiligen Haushaltsjahr wahr- bzw. übernimmt (§ 2 VS). Über den vom Zweckverband zu erledigenden Aufgabenkatalog wird jährlich in einer Verbandsversammlung Beschluss gefasst, dies soll im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan erfolgen.

2. Die allgemeinen Kosten für Tätigkeiten nach § 2 Ziffern 1 - 5 dieser Satzung (insbesondere Personal-, Sach- und allg. Verwaltungskosten, Drittbeauftragungskosten), tragen die Verbandsmitglieder nach einem allgemeinen Einwohnerschlüssel.

Die Verteilung erfolgt nach der Berechnung:

Bis 4.000 Einwohner je Verbandsmitglied:	einfache Umlage
Über 4.000 Einwohner je Verbandsmitglied:	zweifache Umlage
Landkreis Waldshut:	zwanzigfache Umlage

Die einfache jährliche Umlage beträgt 2.238,81 €, soweit die Verbandsversammlung nichts Abweichendes beschließt.

3. Kosten, die im Gegensatz dazu nur einem Verbandsmitglied individuell zuzurechnen sind und auch nicht mehrfach für verschiedene Verbandsmitglieder anfallen bzw. im allgemeinen Interesse des Zweckverbandes sind (z.B. Kosten nach § 2 Ziffer 6), werden dem Verbandsmitglied, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird, zugerechnet und zusätzlich zur allgemeinen Verbandsumlage konkret in Rechnung gestellt.

4. Umlagen für die Deckung des Finanzbedarfes nach dieser Vorschrift sind auf schriftliche Anforderung nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Anforderung zur Zahlung fällig.

5. Der Zweckverband ist berechtigt, Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern zu verlangen, um seine Ausgaben und Aufwendungen rechtzeitig finanziell abzusichern.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Tageszeitungen „Südkurier“ und „Badische Zeitung“, Ausgabe jeweils für den Landkreis Waldshut.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes wird das vorhandene Vermögen unter den Verbandsmitgliedern entsprechend § 12 Ziffer 2 aufgeteilt. Maßgeblich ist das Kalenderjahr, das dem Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes vorausgeht.

§ 15 Schlichtung

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seiner Verbandsmitglieder sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Zweckverbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Zweckverbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Zweckverbandslasten, kann in rechtlichen Angelegenheiten das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde und in technischen Angelegenheiten die Hochschule Furtwangen University, Fakultät Digitale Medien, zur Schlichtung angerufen werden.

2. Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Die Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Für den Landkreis:

Für die Städte/Gemeinden: